

HVBG-Info 14/1990 vom 21.06.1990, S. 1093 - 1096, DOK 182.215/017-BSG

Notwendige Beiladung des Rechtsnachfolgers nach Tod des Beigeladenen (§ 75 Abs. 2 SGG) - BSG-Urteil vom 27.02.1990 - 5 RJ 6/88

Notwendige Beiladung des Rechtsnachfolgers nach Tod des Beigeladenen (§ 75 Abs. 2 SGG);

hier: BSG-Urteil vom 27.02.1990 - 5 RJ 6/88 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.02.1990 - 5 RJ 6/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

- 1. Nach dem Tod der Beigeladenen Versicherten rücken deren Rechtsnachfolger in die materielle Rechtsstellung ein, mag es sich dabei um Sonderrechtsnachfolge oder Gesamtrechtsnachfolge handeln.
- 2. Die Rechtsnachfolger rücken allerdings nicht automatisch in die prozeßrechtliche Beteiligtenstellung der früheren Beigeladenen ein, so daß möglicherweise ein Fall des § 168 SGG nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift gar nicht vorliegt (vgl. BSG vom 10.09.1980 11 RK 1/80 = SozR 1750 § 239 Nr. 2), denn durch den Tod des notwendig Beigeladenen wird der Rechtsstreit nicht gemäß § 202 SGG i.V.m. § 239 der ZPO unterbrochen. Beim Tod eines notwendig Beigeladenen hat vielmehr das Gericht neu zu prüfen, ob die Voraussetzungen der notwendigen Beiladung auch für die Rechtsnachfolger erfüllt sind. Ist das der Fall, hat das Gericht die Rechtsnachfolger gemäß § 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG notwendig beizuladen.